Gefetsfammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stud bom Jabre 1912.

M VI. Berordnung pom 10. Sebruar 1912.

betreffend bie Brufung und Bestellung ber Landmeffer (Felbmeffer).

Mit Hödfter Genefmigung Seiner Durdslaucht des Fürften wird unter Auffeldung der Felden in der Ausgalt 1866, betreffend die Petitigung und Befeldung der Feldensier (Geometr) und der Verneigungerechteren (Bef. S. 5. 107), sowie der Verechnungen vom 13. Wärz; und 17. Mai 1872, die Münderung diese Vergalatios betreffend (Ges. S. 0. 103 und 113), für die Petitigung Verfeldung der Landweiser (Feldensseiter) fofgendes destinant:

Prüfungetommiffton.

Die Prufinng in ber Landmehtunft erfolgt burd, eine ans bem Borfibenben und zwei Mitgliebern bestehende Kommiffion, die vom Ministerium berufen wirb.

Bedingungen der Bulaffung gur Brufung.

Wer die Prüfung gum Landmeffer ablegen will, hat fich bei dem Ministerium gu melben und folgende Nachgueife, Zeugnisse und Probentbeiten einzureichen: 1. eines lebiturefatten und iestbiedeschiederen Debendage

2. ein Bengnis ber Ortspolizeibehorde über seine Unbescholtenheit,

Musgegeben in Rubolfiabt am 16. Marg 1912.